

Beweisantrag

Zu beweisenden Tatsachen:

1. Für Durchsagen vonseiten der Polizei wurde keine visuellen Hilfsmittel wie Textil-Spruchbänder genutzt.
2. Die schwimmenden Aktivist*innen trugen Neoprenanzüge inklusive Kapuze.
3. Die Strömung verursachte eine laute Geräuschkulisse.
4. Das Polizeiboot, wovon die Durchsagen gemacht wurden, befand sich in der Fahrtrinne in großer Entfernung zu den Schwimmer*innen, die sich zu diesem Zeitpunkt in Ufernähe befanden.
5. Die schwimmenden Aktivist*innen schwammen weit weg voneinander und waren auf bis zu einem Kilometer verteilt

Beweismittel

Vernehmung von PMin R.,PHM Sc. und POM Pf. zu laden über Polizeipräsidium Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Foto und Videozentrale, Dittmannwiesen 64, 76646 Bruchsal

Vernehmung:

gerichtsbestellter Sachverständiger Gutachter für Akustik

Begründung

Wenn es Durchsagen zur Auflösung der Versammlung gegeben hat, so konnten diese von den schwimmenden Aktivist*innen nicht gehört werden, da diese Neoprenmützen trugen, die Strömung für eine laute Geräuschkulisse sorgte und eventuelle Durchsagen nicht visuell dargestellt wurden und das Polizeiboot sich ansonsten weiter weg befand. Die Zeugen haben für die Polizei die Aktion videographisch dokumentiert und könnten zu ihrer Beobachtungen zu Entfernung und Ausrüstung der Menschen im Wasser Auskunft geben, sie werden bekunden, dass Aktivist*innen Neoprenmützen trugen während sie im Wasser waren und dass diese zum Teil sehr weit auseinander schwammen. Der Sachverständiger Gutachter wird bekunden, dass das einfach gesprochene Wort im Wasser nicht gehört werden kann, wenn die Menschen ganzkörper Neoprenanzüge tragen und eine laute strömungsbedingte Geräuschkulisse herrscht.

Die Zeugen werden außerdem bekunden, dass das Polizeiboot, wo die Durchsagen gemacht wurden, sich in der Fahrtrinne befand und dass zu diesem Zeitpunkt die Schwimmer*innen sich auf ca. 1 Kilometer Länge verteilt in Ufernähe befanden.

Die Polizisten werden außerdem bezeugen, dass die Polizei keine Textil-Spruchbänder oder dergleichen nutzte, um mit den schwimmenden Aktivist*innen zu sprechen und die behauptete Auflösung durchzugeben. Zur wirksamen Versammlungsauflösung nach §15 VersammlG steht der Polizei jede Erklärungsform - etwa Lautsprechereinsatz, Verwendung von Textschildern und Textbändern - zur Verfügung mit Ausnahme des unmittelbaren Polizeizwangs. (OVG Saaland Az. 1 R 169/86).

Die Polizei hat nicht sichergestellt, dass ihre Durchsagen die Zielpersonen erreicht hat. Aufgrund dessen, dass die schwimmenden Aktivist*innen sehr weit voneinander schwammen, Neoprenanzüge trugen, die Strömung Geräusche verursachte und sich weiter weg vom großen Polizeiboot befanden, können Anweisungen der Polizei nicht alle Beteiligten erreicht haben. Das ist unmöglich.

Fehler oder Unklarheiten gehen zu Lasten der erlassenen Behörde. (OLG Karlsruhe Az. 3 Ss (B) 5/74)

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für das Verfahren relevant, weil den Aktivist*innen vorgeworfen wird, sich trotz Aufforderung nicht entfernt zu haben. Die Verteidigung hält die behauptete Aufforderung sich zu entfernen aus mehreren Gründen für rechtswidrig. Einen Grund für eine Auflösung der Versammlung gab es zum einen nicht (das ist Gegenstand eines weiteren Beweisantrages), die behauptete „Auflösung“ entsprach zudem nicht den gesetzlichen formalen Anforderungen an einer Auflösungsverfügung nach dem Versammlungsgesetz .

Letzteres ist das was mit diesem Antrag unter Beweis gestellt wird. Das ist relevant, weil das Sich-nicht-Entfernen nach dem Versammlungsgesetz nicht ordnungswidrig ist, wenn die Versammlung nicht oder nicht rechtmäßig aufgelöst wurde. „Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfordert, dass die Auflösungsverfügung eindeutig und nicht missverständlich formuliert ist und für die Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringt, dass die Versammlung aufgelöst ist“ (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>; OVG Berlin, Beschluss vom 17. Dezember 2002 – 8 N 129.02 -, NVwZ-RR 2003, S. 896 <897>).

Auch muss den Beteiligten nachgewiesen werden, dass sie überhaupt Kenntnis der Auflösung erlangen konnten. Der Tatbestand des Sich-Nicht-Entfernens kann nur dann erfüllt sein, wenn es eine Auflösungsverfügung geben hat und diese die Betroffenen auch erreicht hat / dies sichergestellt wurde / nachgewiesen werden kann. Vorliegend ist das Gegenteil der Fall. Eine Auflösungsverfügung hat die Beteiligten nicht erreicht.

Die Tatsache, dass die Beteiligten mit Neoprenanzüge ausgerüstet waren ist zudem im Hinblick auf die Begründung der Versammlungsauflösung durch die Versammlungsbehörde relevant. Frau Ba. hat die Auflösung angeordnet und am 28.3.19 im Zeugenstand bekundet, dass diese wegen Eigengefährdung der Demonstrierenden erfolgte, weil das Wasser kalt war. Einen anderen Grund nannte sie nicht. Die Ausrüstung der Demonstrant*innen spricht aber dafür, dass sie selbstbewusst handelten und selbst dafür sorgten, sich nicht zu gefährden.

Wenn man nun eine Demonstration wegen der Wassertemperatur auflösen darf, ist für Willkür Tür und Tor offen. Nach dieser Logik darf eine Demonstration, die im Winter bei Minustemperaturen statt findet, aufgelöst werden, weil es ja sein könnte, dass die Menschen (er)frieren. Das ist mit Art. 8 GG nicht vereinbar.

Beweisantrag

Zu beweisenden Tatsachen:

- 1.) Die schwimmenden Aktivist*innen (Versammlungsteilnehmer*innen) am Tattag verhielten sich zu jeder Zeit friedlich.
- 2.) Der Schubverband mit den Castoren passierte die Protest-Stelle und fuhr dabei unmittelbar an noch schwimmende Personen vorbei. Ein Vorbeifahren an der Versammlung war für den Schubverband zu jeder Zeit während des gesamten Protestes möglich.
- 3) Die gelben Enten und blauen Kunststofffässer waren versammlungsimmanente Kundgebungsmittel und trieben strömungsbedingt in Unfernähe. Von diesen Gegenständen ging keine Gefahr aus.

Beweismittel

* Vernehmung des Zeugen:

Vernehmung vom Leiter der Wasserschutzpolizei Heilbronn.

Zu laden über:

Wasserschutzpolizeistation Heilbronn
Im Neckargarten 5
74078 Heilbronn

* Inaugenscheinnahme des Videos 2017-11-16-1310-09.35.mp4 aus der Audiovisions-DVD der Verfahrensakt in Anwesenheit vom Macher des Videos, POM Pfi. zu Laden über Polizeipräsidium Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Foto und Videozentrale, Dittmannwiesen 64, 76646 Bruchsal

* Heranziehung und Inaugenscheinnahme:

Bild von Robin Wood, auf dem Bild ist zu sehen, wie der Castor an einem / einer Schwimmer*in am 16.11.2017 vorbei fährt.

https://www.robinwood.de/sites/default/files/styles/flexslider_full/public/_0000341.jpg?itok=bRn3d-o7

Begründung

- Beteiligte friedlich

Die Beteiligten verhielten sich zu jeder Zeit friedlich und stellten keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die schwimmenden Aktivist*innen protestierten im Wasser mit Antiatom-Zeichen wie Fahnen, gelbe Protestenten als Symbol des Widerstandes gegen die Neckar-Castor-Transporte.. Die Beteiligten trieben dabei schnell auseinander. Dies wird der Leiter der Wasserschutzpolizei, bekunden.

- Schubverband fuhr unmittelbar an noch schwimmende Aktivist*innen vorbei

Aufgrund der Möglichkeit für den Schubverband, den Tatort ohne eine Entfernung der Aktivist*innen zu passieren – dies geschah auch tatsächlich, war auch eine Auflösung der Versammlung nicht nötig. Am 16.11.2017 befanden sich tatsächlich noch Personen im Wasser, als die Polizei die Entscheidung traf, ihn trotz-dessen die Stelle passieren zu lassen. Zusätzlich zu dem genannten Video aus der Akte belegt dies auch das diesem Antrag beiliegende Bild von Robin Wood.



- Enten und Kunststofffässer waren Kundgebungsmittel ohne Gefahr

Die in Augenscheinnahme wird außerdem die im Beweisantrag getroffenen Tatsachen bestätigen. Insbesondere wird belegt werden, dass der Castortransport völlig ungestört durch die Versammlung seine Fahrt auf dem Neckar fortsetzen konnte und dass die versammlungsimmanente Kundgebungsmittel zu diesem Zeitpunkt in Ufernähe außerhalb der Fahrtrinnen trieben

Daraus ist zu schließen, dass die Aktivist*innen nicht in der Pflicht standen, sich vom Tatort zu entfernen.

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für das Verfahren relevant, weil den Aktivist*innen vorgeworfen wird, sich trotz Aufforderung nicht entfernt zu haben. Die Verteidigung hält die behauptete Aufforderung sich zu entfernen aus mehreren Gründen für rechtswidrig. Einen Grund für eine Auflösung der Versammlung gab es zum einen nicht, die behauptete „Auflösung“ entsprach zudem nicht den gesetzlichen formalen Anforderungen an einer Auflösungsverfügung nach dem Versammlungsgesetz (das ist Gegenstand eines weiteren Beweisantrages). Ersteres ist das was mit diesem Antrag unter Beweis gestellt wird. Das ist relevant, weil das Sich-nicht-Entfernen nach dem Versammlungsgesetz nicht ordnungswidrig ist, wenn die Versammlung nicht oder nicht rechtmäßig aufgelöst wurde. Das BVerfG 1. Senat 3. Kammer legte am 6.4.1990 (Az: 1 BvR 958/88) fest:

„Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische Gemeinwesen kommt ein Verbot oder die Auflösung einer Versammlung gern § 15 VersammIG nur in Betracht, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt, daß sie zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter bzw. Gemeinschaftsgüter notwendig sind und daß sie nur - aufgrund konkreter Gefahrenprognose - bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind.“

Die Auflösung einer Versammlung setzt eine Sachlage voraus,

„die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden, die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden

Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen.“ [OVG NRW 18.09.2012 veröffentlicht bei Juris Rd.Nr. 52]

Ähnlich argumentierte eine Richterin am Amtsgericht Lingen, bei einem Verfahren mit ähnlich gelagerter Sachlage. Aus der Einstellungsverfügung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 11 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes begehrt der eine Ordnungswidrigkeit, der sich nach einer vollziehbar angeordneten Auflösung der Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

Grundvoraussetzung ist insoweit die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Auflösungsverfügung (vgl. Rd.Nr. 12 zu § ZI; Ullrichs Kommentar zum NVersG. Daran bestehen hier meines Erachtens erhebliche Zweifel. Gemäß § B Abs. 2 NVersG kommt eine Auflösung einer Versammlung in Betracht, wenn die Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann. Dies setzt eine Sachlage voraus, „die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden, die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen“ (OVG NRW 18.09.2012 veröffentlicht bei Juris Rd.Nr. 52).

Des weiteren legte das Urteil des BVerfG, 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003 fest:

„Ein Versammlungsverbot scheidet aus, solange das mildere Mittel der Erteilung von Auflagen nicht ausgeschöpft ist. Reichen Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht aus, kommt allerdings ein Verbot in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Art. 8 GG zum Schutze elementarer Rechtsgüter angemessen ist. Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht (vgl. BVerfGE 69, 315 <352 f.> ; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 1409 <1410>; NJW 2001, S. 2069 <2071>; stRspr). Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Fachgerichte gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG.“

In hiesigen Fall hat es keine Abwägung gegeben, es ist keine Gefahrenprognose aktenkundig geworden. Es wurde nicht mal versucht, als milderes Mittel der Demonstration Auflagen zu erteilen. Dies hat Frau Ba. als Person die die Auflösung anordnete im Zeugenstand bereits ausgesagt. Die Tatsache, dass einige Beteiligte erst nach Durchfahrt des Castor-Transportes geräumt wurde beweist aber, dass die Auflösung gar nicht nötig war und mildere Mittel wie eine räumliche Eingrenzung des Protestortes in Ufernähe als Auflage geeignet gewesen wäre. Die Auflösung der Versammlung – wenn sie wie im Bußgeldbescheid angegeben statt gefunden hat – war rechtswidrig.

Eine Auflösung einer Versammlung kommt in Betracht, wenn die Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann. Dies setzt eine Sachlage voraus,

„die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden, die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen“ (OVG NRW 18.09.2012 veröffentlicht bei Juris Rd.Nr. 52).

Entsprechend wurde Art. 8 GG verletzt, der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist nicht erfüllt:

Siehe auch BVerfG 1. Senat 1. Kammer am 19.7.1993, Az: 1 BvR 340/91

„Mit GG Art 8 ist es unvereinbar, wenn die Strafgerichte die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht

darauf, ob die Auflösung rechtmäßig war, gem. § 29 Abs 1 Nr 2 VersammlG ahnden. Beschränkt sich ein Gericht nur auf die Wiedergabe der Auflösungsverfügung und die Feststellung, daß der Versammlungsteilnehmer diese wahrgenommen und sich gleichwohl nicht unverzüglich vom Versammlungsort entfernt habe, ohne Feststellungen über die Anordnung der Auflösung zu treffen, so verkennt es Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.“

Der Beweisantrag ist weiter im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussage von PK Gä. in diesem Prozess relevant. Der Zeuge, der überwiegend anhand seines selbst gefertigten Berichtes und einer geheimen Akte erzählte, hatte offensichtlich keine eigene Erinnerung am Geschehen. Er verneinte die Frage, ob der Castorschubverband an noch schwimmende Aktivist*innen vorbeifuhr. Hier wird das Gegenteil bewiesen.

Beweisantrag

Zu beweisenden Tatsachen:

1. Die demonstrierenden Schwimmer*innen hielten sich überwiegend in Ufernähe auf.
2. Mehrere Schwimmer*innen trugen den gleichen Neoprenanzug mit einem blauen Streifen.
3. Der Neckar war zum Zeitpunkt der Protestaktion gegen den Castor-transport für den Schiffsverkehr gesperrt und einzig für den Castorschubverband samt Begleitboote geöffnet.

Beweismittel

Vernehmung von PMin R. und PHM Scr. und POM Pf. zu laden über Polizeipräsidium Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Foto und Videozentrale, Dittmannwiesen 64, 76646 Bruchsal

Zusammen mit Vorhalt der durch den Zeugen PK Gä. am 28.3.19 in der Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung mitgebrachten Bildern

Begründung und Relevanz

Der Zeuge PK Gä. hat bei seiner Zeugenvernehmung Bilder mitgebracht und dem Gericht übergeben. Die Betroffene ist nach seiner Aussage darauf zu erkennen. Er will sie an ihrem Neoprenanzug mit einem blauen Streifen auf der Kapuze erkannt haben.

Diese Aussage ist mit Vorsicht zu genießen, weil der Zeuge nicht aus der Erinnerung erzählte, sondern anhand vom selbstgeschriebenen Bericht und einer geheimen Akte, die es nicht zur Verfügung stellte. Sein Erinnerungsvermögen war ansonsten gering und seine Aussage widerlegbar. Das ist auch Gegenstand anderer Erklärung und Beweisantrag.

Die hier genannten Zeugen werden bekunden, dass mehrere Schwimmer*innen einen Neoprenanzug mit einem blauen Streifen trugen. Aus diesem Grund kann nicht sicher gesagt werden, wer auf dem Bild zu sehen ist. Für eine Identifizierung ist es nicht geeignet, weil unscharf.

Die auf dem Bild zu sehenden Demonstrant*innen hielten sich außerhalb der Fahrtrinne. Die Zeugen werden bekunden, dass dies über den gesamten Verlauf der Aktion auf die überwiegende Mehrheit der Demonstrant*innen zutraf. Wenn die Demonstrant*innen sich lange Zeit in der Fahrtrinne aufgehalten hätten, wären sie noch weiter als einem Kilometer auseinander getrieben und bei anderen Flusskilometern eingesammelt worden, als es schließlich der Fall war.

Die Versammlungsbehörde hätte den Beteiligten bei der Annahme diese könnten dem Castorschubverband in den Weg schwimmen, auferlegen können, im Uferbereich zu bleiben. Der Neckar war für den übrigen Verkehr gesperrt, einzig der Castorschubverband samt Begleitboote durfte zu diesem Zeitpunkt im betroffenen Abschnitt auf dem Neckar fahren, dies können die genannten Zeugen bezeugen.

Die Auflösung wäre erst notwendig und zulässig gewesen, wenn die Menschen sich an der Auflage, im Uferbereich außerhalb der Fahrtrinne zu bleiben, nicht gehalten hätten. Auflagen wären vorliegend zulässig gewesen, nicht aber die Auflösung der Versammlung. Zumal naheliegend war, dass die Demonstrant*innen ihre Protestaktion nach Durchfahrt des Objektes des Protestes von selbst beenden würden.

Siehe BVerfG, 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003

„Ein Versammlungsverbot scheidet aus, solange das mildere Mittel der Erteilung von Auflagen nicht ausgeschöpft ist. Reichen Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht aus, kommt allerdings ein Verbot in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Art. 8 GG zum Schutze elementarer Rechtsgüter angemessen ist. Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht (vgl. BVerfGE 69, 315 <352 f.> ; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 1409 <1410>; NJW 2001, S. 2069 <2071>; stRspr). Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Fachgerichte gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG.“

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Den Schwimmer*innen wurde nach der behaupteten Aufforderung sich zu entfernen nicht ausreichend Zeit gelassen sich aus dem Wasser zu entfernen.

Der Betroffenen Lecomte war es aufgrund ihrer Schwerbehinderung auch gar nicht möglich, einer solchen Aufforderung ohne fremde Hilfe und so kurzer Zeit nachzukommen.

Beweismittel:

* Inaugenscheinnahme Bl. 17 der Akte

* Vernehmung eines gerichtsbestellten Sachverständigers (Rettungsschwimmer)

* Inaugenscheinnahme:

Schwerbehindertenausweis von der Betroffenen Cécile Lecomte

* Vernehmung von Dr. I. als Sachverständiger

Begründung:

Aus der Akte geht hervor, dass es 3 Durchsagen innerhalb von 7 Minuten gegeben hat (erst um 09:12 Uhr, letzte um 09:19 Uhr).

Der/Die beantragte Sachverständiger*in wird bekunden, dass es für untrainierte Schwimmer*innen unmöglich ist innerhalb so wenigen Minuten von der Mitte des Neckars, bei andauernder Strömung, bis zum Ufer zu schwimmen. Hinzu kommt, dass die Protestierenden auseinander trieben und Ganzkörperanzüge trugen. Sie können niemals alle die 3 Durchsagen gehört haben.

Die Betroffenen Cécile Lecomte konnte auf Grund ihrer Schwerbehinderung (zu tatzeit GdB 80, Merkzeichen G und B) nicht alleine eine Flussuferböschung ohne fremde Hilfe heraufklettern, weil sie sich auf ihre Beine nicht stabil stützen konnte und deshalb zum Laufen Arthritis Gehstützen benötigte. Sie ist gehbehindert und im Besitz eines Schwerbehinderten Ausweises, GdB 80 und Merkzeichen G und B. Ihr Rheumatologe Dr. Leidert wird bezeugen, dass ihre Krankheit sich in den letzten Jahre verschlimmert hat, sodass sie inzwischen auf einen Rollstuhl angewiesen ist, er wird aber auch Aussage zum Gesundheitszustand der Betroffenen zu Tatzeit treffen können und das oben geschilderte bestätigen und aus ärztlicher erläutern, weshalb es so war.

Relevanz für das Verfahren:

Die Beweiserhebung ist von Relevanz für das Verfahren, da den Betroffenen vorgeworfen wird, sich aus einer aufgelösten Versammlung nicht entfernt zu haben.

Dazu aus

beck-online Erbs/Kohlhaas/Wache VersammlG § 29 Rn. 11, 205. Erg.Lfg.

Die Erfüllung des Tatbestands setzt aber voraus, dass die tatsächliche Möglichkeit besteht, sich zu entfernen.

Hieraus ergibt sich, dass selbst wenn es eine rechtmäßige Auflösung der Versammlung gegeben hat (was nichteinmal der Fall ist), der Tatbestand des Nichtentfernens nicht erfüllt ist. Die Tatsächliche Möglichkeit innerhalb von 7 Minuten sich schwimmend aus dem Neckar zu entfernen besteht nicht. Insbesondere nicht bei einer schwerbehinderten Person, die aufgrund körperlicher Einschränkung fremde Hilfe benötigt um sich entfernen können

Dazu eine Rechtsprechung vom:

OLG Karlsruhe 3. Strafsenat am 19.6.1974, Az. 3 Ss (B) 5/74

„Gegen Teilnehmer eines als friedlich geplanten und begonnenen, waffenlosen Aufzugs kann nur dann nach StrRG 3 Art. 2 vorgegangen werden, wenn der Aufzug vorher vom Versammlungsleiter beendet (VersammIG § 19 Abs. 3) oder von der zuständigen Behörde (VersammIG § 15 Abs. 2) aufgelöst wurde. Die Auflösungserklärung nach VersammIG § 15 Abs. 2 und die erste Aufforderung zum Auseinandergehen nach StrRG 3 Art. 2 müssen voneinander getrennt abgegeben werden, wobei die Aufforderung nicht nur logisch, sondern auch zeitlich erkennbar abgesetzt der Auflösung des Aufzugs nachzufolgen hat. Auflösungserklärungen nach VersammIG § 15 Abs. 2 sind Verwaltungsakte und müssen den an diese zu stellenden inhaltlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört, daß sie in tatsächlicher Hinsicht den behördlichen Willen bestimmt, unzweideutig und vollständig zum Ausdruck bringen (vergleiche BayObLG München, 1968-11-26, RReg 4a St 138/68, NJW 1969, 63). Darauf, daß das Erklärte dem Gewollten entspricht, dürfen die Adressaten vertrauen. Fehler oder Unklarheiten gehen zu Lasten der erlassenen Behörde.

In der Rechtsprechung vom OLG Karlsruhe wird dargelegt, dass die Auflösung einer Versammlung und die Aufforderung zum Auseinander gehen auch zeitlich nach-und voneinander getrennt erfolgen muss. Ob es eine rechtmäßige Auflösung gegeben hat und den Betroffenen genug Zeit gegeben wurde um sich von der Versammlung zu entfernen ist von hoher Relevanz für das Verfahren. Siehe Rechtsprechung vom BVerfG:

BVerfG 1. Senat 1. Kammer am 19.7.1993, Az: 1 BvR 340/91

„Mit GG Art 8 ist es unvereinbar, wenn die Strafgerichte die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auflösung rechtmäßig war, gem. § 29 Abs 1 Nr 2 VersammIG ahnden. Beschränkt sich ein Gericht nur auf die Wiedergabe der Auflösungsverfügung und die Feststellung, daß der Versammlungsteilnehmer diese wahrgenommen und sich gleichwohl nicht unverzüglich vom Versammlungsort entfernt habe, ohne Feststellungen über die Anordnung der Auflösung zu treffen, so verkennt es Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.“

Zu beweisende Tatsache

- * Die Betroffene Lecomte wurde bei ihrer Festnahme aufgefordert freiwillig aufzustehen und zu einem Polizeifahrzeug mitzulaufen
- * Die Betroffene war zu Tatzeit schwerbehindert und händigte den Beamt*innen ihren Schwerbehindertenausweis mit GdB 80 und Merkzeichen G (für gehbehindert) und B aus.
- * Die festnehmenden Beamt*innen ignorierten den Hinweis auf die Schwerbehinderung der Betroffenen und wendeten Zwang in Form von Schmerzgriffen bei den durch ihre Rheumaerkrankung betroffenen Gelenke an und fügte ihr erhebliche Schmerzen zu.
- * anschließend verhinderten sie eine Versorgung der Schmerzen der Betroffenen durch eine anwesende Vertrauensperson ca. 15 Minuten lang, obwohl die Personalien feststanden und für das weitere Festhalten kein Grund genannt wurde.

Beweismittel

- * Inaugenscheinnahme Screenshot Bl. 23 der Akte, unteres Bild (hier unten abgebildet)

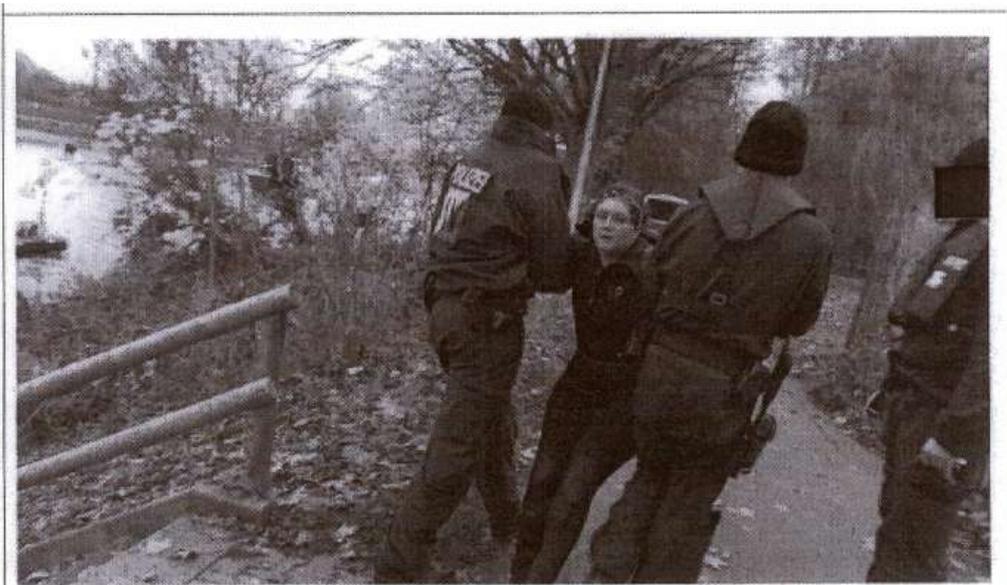


Bild 4

Quelle: 2017-11-16-1360-2, TC: 00:10:20:00, Uhrzeit: 09:50:32

Beschreibung: Die Schwimmerin lässt sich von den Einsatzkräften in Richtung Bearbeitung tragen.

- * Heranziehung und Inaugenscheinnahme des vollständigen Polizeivideos vom 16.11.2017 Uhrzeit 09:50:09 Uhr aus dem der untere Screenshot Bl. 23 der Akte stammt. Das Video ist über Polizeipräsidium Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Foto und Videozentrale, Dittmannwiesen 64, 76646 Bruchsal

- * Zeugnis von POM Pf. zu laden über Polizeipräsidium Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Foto und Videozentrale, Dittmannwiesen 64, 76646 Bruchsal

- * Inaugenscheinnahme des Schwerbehindertenausweises der Betroffenen Lecomte

Begründung

Der Screenshot Bl. 24 der Akte wurde in der Akte mit „Die Schwimmerin lässt sich von den Einsatzkräften Richtung Bearbeitungstrupp tragen“ kommentiert. Eine Inaugenscheinnahme des ungeschnittenen Polizeivideos aus dem der Screenshot stammt, würde aber deutlich zeigen, dass die Schwimmerin, die als Frau Lecomte in der Akte identifiziert wurde, gar nicht getragen wurde, sondern mit Schmerzgriffen durch die Polizei traktiert wurde. Auf dem Video wäre zu sehen und hören, dass die Aktivistin aufgefordert wird, freiwillig zu einem Polizeifahrzeug zu kommen und darauf erwiderte, aufgrund einer schwerwiegenden Gehbehinderung nicht in der Lage zu

sein selbstständig aufzustehen und zu laufen und ihre Gelenke aufgrund ihrer rheumatischen Erkrankung schmerzhaft seien.

Dies wird POM Pf., der die Szene aus nächster Nähe filmte und beobachtete, bestätigen.

Ihren Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G (für Gehbehinderung) und B sowie GdB 80 händigte die Aktivistin den Beamt*innen aus. Die Inaugenscheinnahme wird ergeben, dass der Ausweis mit GdB 80 im Januar 2017 ausgestellt worden ist, also zum Zeitpunkt der heute verhandelten Aktion die Behinderung bestand und amtlich bestätigt war.

Statt ihre Behinderung zu berücksichtigen, fügten die Beamt*innen der Aktivistin absichtlich Schmerzen zu, indem sie ihre Ellenbogen und Handgelenke mit Schmerzgriffen verdrehten, um sie zu einer Handlung (aufstehen und mitlaufen) zu zwingen, wozu sie körperlich nicht in der Lage war.

Die Aktivistin erlitt wegen der nicht auszuhaltenden Schmerzen einen Schock, das wird auch aus dem Video zu entnehmen sein. Anschließend durfte die Aktivistin nicht von ihrer anwesenden Begleitperson mit einer warmen Decke und schmerzlindernde Mitteln versorgt werden. Diese wurde nicht zu ihr gelassen. Statt dessen ließ sie die Polizei auf dem Boden sitzend bei niedrigen Temperaturen über 15 Minuten frieren – ohne ersichtlichen Grund, da ihre Personalien zu diesem Zeitpunkt längst feststanden.

Relevanz

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren relevant.

Die Umstände einer Handlung - wie hier eine Ersatzbestrafung durch den rechtswidrigen Einsatz von Zwang in Form von Schmerzgriffen und das Zufügen von Schmerzen an eine schwerbehinderte Person - sind in der Rechtsgüterabwägung und bei der Schuldfrage zu berücksichtigen

Im Kommentar zu §46 StGB von Meyer-Goßner heißt es in Rdn 34c (59. Auflage):

Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der Tat auf den Täter selbst; das ergibt sich schon aus §60 (vgl. Dazu Streng JR 06, 257, 258ff.: ders., Jung-FS [2007] 959ff.) IN Betracht kommen etwa schwere Verletzungen des Täters (vgl. Köln VRS 100.117); auch wirtschaftliche, soziale oder psychische Folgen sind ggf. mildernd zu berücksichtigen, auch wenn sie den von §60 vorausgesetzten „Schwere“-Grad nicht erreichen.

Dass es durchaus üblich ist, die Umstände einer Handlung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, zeigt ein Urteil vom Amtsgericht Dortmund unter dem Aktenzeichen 703 OWi-155 JS 711/12-57/12 BSch, in dem es heißt:

Zugunsten des Betroffenen [...] war darüber hinaus zu werten, dass er im Anschluss an das Einschreiten der Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststellung und ED-Behandlung zum Polizeipräsidium verbracht wurde und dort für einige Zeit verbleiben musste. [...]

Insgesamt hat das Gericht für die Betroffene [...] eine Geldbuße in Höhe von 20,00 € und für den Betroffenen [...] in Höhe von 10,00 €, der schließlich eine längere Freiheitsentziehung im Anschluss an die Abseilaktion erdulden musste, für angemessen.

Dort ging es wie hier um eine Ordnungswidrigkeit (Abseilen von einer Kanalschiffbrücke in Münster). Spricht dies gilt auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

In der Akte ist nur ein Screenshot aus dem als Beweismittel genannten Video zu finden. Das Prinzip der Aktenvollständigkeit wurde verletzt. Das Video wurde durch die Polizei geschnitten. Dass es das Video gibt, belegt der Screenshot Bl. 23 der Akte. Und zu den anderen Screenshots in der Akte, wurde jeweils das passende Video in die Akte genommen. Einzig der Videoauszug mit der Festnahme und der - aus Sicht der Verteidigung grob rechtswidrigen - Anwendung von Zwang steht nicht zur Verfügung. Schwer zu glauben, dass dies Zufall ist. Es ist davon auszugehen, dass das Video manipuliert und geschnitten wurde. Das ergibt sich aus dem Timecode. Dies wurde getan, um Straftaten der Beamt*innen zu vertuschen.

Als habe im Zuge der Vorbereitungen zur Hauptverhandlung die Videomanipulation festgestellt und Strafanzeige erstattet. Ich verweise auf die Ausführung in der inzwischen gerichtsbekanntem Strafanzeige.